

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Selbstfahrervermietfahrzeugen gegen Veruntreuung (VVS)

Inhalt

§ 1	Gegenstand der Versicherung	§ 9	Vertragsdauer und Kündigung
§ 2	Ersatzleistung	§ 10	Abtretung, Rechtsübergang
§ 3	Geltungsbereich	§ 11	Prämienzahlung
§ 4	Ausschlüsse	§ 12	Verjährung
§ 5	Obliegenheiten	§ 13	Widerrufsrecht
§ 6	Versicherungsfall	§ 14	Willenserklärungen, Gerichtsstand
§ 7	Beginn des Versicherungsschutzes	§ 15	Schlussbestimmung
§ 8	Zahlung der Ersatzleistung		Hinweise gemäß § 10 a VAG

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die Schäden an seinem Vermögen, welche dadurch entstehen, dass ein im Versicherungsschein beschriebenes zum Betriebsvermögen des Versicherungsnehmers gehörendes und dem angemeldeten und genehmigten Betriebszweck dienendes Fahrzeug (Wohnmobil oder Wohnwagen), durch die in die Versicherung einbezogenen Personen während der Dauer der Versicherung veruntreut und für den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Monaten nicht wieder sichergestellt wird. Die Zweimonatsfrist beginnt, wenn die Schadenanzeige beim Versicherer und die Strafanzeige bei der Strafverfolgungsbehörde vorliegen.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Vermögensschäden durch Veruntreuung von Fahrzeug- oder Zubehörteilen des vermieteten Fahrzeuges, deren Einbau, Anbau bzw. Aufbewahrung nicht im Widerspruch zur allgemeinen Betriebserlaubnis oder sonstigen rechtlichen Vorschriften steht. Mitversichert sind:
 - a) fest im Fahrzeug eingebaute, am Fahrzeug angebaute sowie im Fahrzeug aufbewahrte Fahrzeugteile, soweit diese zur Behebung von Betriebsstörungen des versicherten Fahrzeuges üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Glühlampen);
 - b) fest im Fahrzeug eingebaute, am Fahrzeug angebaute sowie im Fahrzeug aufbewahrte Zubehörteile (z.B. Schonbezüge, Werkzeuge und Zusatzscheinwerfer), soweit diese nach der allgemeinen Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen werden (z.B. Edelpelzbezüge).
3. Versicherungsschutz besteht solange das Fahrzeug während der Laufzeit des Versicherungsvertrages auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist.
4. Eine Veruntreuung im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn sich die in die Versicherung einbezogenen Personen einer qualifizierten Unterschlagung gemäß § 246 StGB schuldig machen, d.h. sich oder einem Dritten ein ihnen anvertrautes und im Versicherungsvertrag bezeichnetes Fahrzeug rechtswidrig zueignen.
5. In die Versicherung einbezogene Personen sind die Mieter sowie die berechtigten Fahrer.
 - a) bei einer Fahrleistung bis zu 5.000 km den Neuwert (Preis ab Werk ohne Mehrwertsteuer);
 - b) bei einer Fahrleistung über 5.000 km den Neuwert (Preis ab Werk ohne Mehrwertsteuer) abzüglich folgender Abnutzungsrichtsätze:
 - 15 % Abzug vom Neuwert bei gefahrenen 5.001 bis 10.000 km
 - 20 % Abzug vom Neuwert bei gefahrenen 10.001 bis 20.000 km
 - 25 % Abzug vom Neuwert bei gefahrenen 20.001 bis 30.000 km
 - 30 % Abzug vom Neuwert bei gefahrenen 30.001 bis 40.000 km
 - 40 % Abzug vom Neuwert bei gefahrenen 40.001 bis 50.000 km
 - 50 % Abzug vom Neuwert bei gefahrenen 50.001 bis 80.000 km
 - 60 % Abzug vom Neuwert bei gefahrenen 80.001 bis 110.000 km
 - 80 % Abzug vom Neuwert ab gefahrenen 110.001 km.
 - c) Maßgebend für die in a) und b) genannte Fahrleistung ist der im Mietvertrag festgehaltene Kilometerstand zuzüglich 100 Kilometer für jeden der Schadenmeldung vorangehenden Tag seit der Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter.
2. bei Verlust eines Wohnwagens oder seiner Fahrzeug- oder Zubehörteile den Neuwert (Preis ab Werk ohne Mehrwertsteuer) abzüglich folgender Abnutzungsrichtsätze:
 - a) 10 % Abzug innerhalb der ersten 6 Monate nach erstmaliger Zulassung des Wohnwagens;
 - b) danach fortlaufend zusätzlich 7,5 % Abzug je weitere angefangene 6 Monate, höchstens jedoch 80 %.
3. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer macht, um das veruntreute Fahrzeug aufzufinden und sicherzustellen, auch wenn sie erfolglos bleiben.
4. die für die Rückführung des Fahrzeuges oder des Zubehörs an den Sitz des Versicherungsnehmers notwendigen Fracht- und sonstigen Transportkosten, bis zur Höhe von 10 % der nach Nr. 1 oder 2 für den Fall eines Verlustes zu berechnenden Schadenleistung. Der Versicherer bestimmt Strecke und Art des Rücktransports.

§ 2 Ersatzleistung

Der Versicherer ersetzt unter Abzug des im Versicherungsschein genannten Selbstbehaltes

1. bei Verlust eines Wohnmobils oder seiner Fahrzeug- oder Zubehörteile

§ 3 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Veruntreuung innerhalb Europas. Zu Europa zählen alle Mitgliedsstaaten der EU sowie Andorra, Gibraltar, Island, Kanalinseln, Liechtenstein, Isle of Man, San Marino, Monaco, Norwegen, Schweiz und Vatikanstadt. Schäden, die auf Grund von Fahrten in Länder des ehemaligen Ostblocks sowie des ehemaligen Jugoslawiens (soweit nicht EU-Mitglieder) entstehen, sind nicht versichert.

§ 4 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

1. Schäden, die von Personen verursacht werden, die nicht Staatsbürger des in § 3 genannten Geltungsbereiches sind;
2. mittelbare Schäden, wie Wertminderung, Miet- und Verdienstausfall, Zinsverlust, amtliche Gebühren (z.B. Zulassungskosten) und Strafen;
3. Schäden, deren anderweitige Versicherung möglich und üblich ist;
4. Schäden, die dadurch entstehen, dass dritte Personen ohne den Willen der in die Versicherung einbezogenen Personen über das Fahrzeug verfügen;
5. Schäden, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen, durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

§ 5 Obliegenheiten

- I. Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen und/oder Risikoanfragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Verletzt der Versicherungsnehmer seine gesetzliche Anzeigepflicht, so kann dem Versicherer ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zustehen. Der Antragsfragebogen ist Vertragsbestandteil.
- II. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 1. nur schriftliche Mietverträge abzuschließen und bei der Auswahl des Mieters die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden;
 2. in den Mietvertrag folgende Angaben gut leserlich aufzunehmen:
 - a) die Bezeichnung des Fahrzeuges, bei Wohnmobilen mit der Angabe des Kilometerstandes;
 - b) vollständige Personalien und Anschrift des Mieters und der berechtigten Fahrer nach den Angaben im Personalausweis oder Reisepass, Führerscheine gelten nicht als Ausweise.
Abgelaufene, unvollständige oder aus sonstigen Gründen ungültige Ausweise und Reisepässe dürfen nicht verwendet werden;
 3. vom vorgelegten Personalausweis oder Reisepass des Mieters sowie der berechtigten Fahrer Kopien zu fertigen, auf denen die Ausstellungsbehörde, die Nummer und das Ausstellungsdatum der Dokumente zu erkennen sind;
 4. eine Anschriftenkontrolle durchzuführen, sofern nur ein Reisepass vorliegt. Hierbei ist die Richtigkeit der vom Mieter sowie den berechtigten Fahrern mündlich angegebenen Telefonnummern sowie die Anschriften z.B. gemäß Telefonbuch bzw. Telefonauskunft zu prüfen. Können diese Angaben nicht bestätigt werden, besteht für diesen Vermietvorgang kein Versicherungsschutz;

5. jeden Schadenfall unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde und dem Versicherer, letzterem unter Beifügung des Mietvertrages sowie der Kopien zu Ziffer 3., anzuzeigen.

III. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Verkauf des versicherten Fahrzeuges innerhalb von 3 Wochen nach dem Verkauf anhand einer amtlichen Bescheinigung (z.B. umgeschriebene Zulassungsbescheinigung, Kopie des Aufhebungsnachtrages des Kfz-Haftpflichtversicherers), mindestens jedoch anhand einer Kopie des Kaufvertrages, aus der Name und Anschrift des Käufers hervorgehen, nachzuweisen.

IV. Bei Aufgabe der Gewerbetätigkeit ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Gewerbeabmeldung dem Versicherer unverzüglich vorzulegen.

V. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer II. bis IV. genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist, bleibt der Versicherer abweichend zu Absatz 1 zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 6 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt ein, sobald die Voraussetzungen gemäß § 1 dieser Allgemeinen Bedingungen erfüllt sind.

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die nach dem Ausfertigungsdatum des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt, eintreten, soweit dem Versicherungsnehmer die Veruntreuung des Fahrzeuges oder seiner Fahrzeug- oder Zubehörteile zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bekannt war.

§ 8 Zahlung der Ersatzleistung

1. Innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung der Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach wird die Ersatzleistung gezahlt. Voraussetzung der Zahlung ist, dass bestehende Eigentumsansprüche an dem veruntreuten Fahrzeug oder den veruntreuten Fahrzeug- und Zubehörteilen auf den Versicherer übertragen werden, bei Veruntreuung des Fahrzeuges nur unter Herausgabe der Original-Zulassungsbescheinigung.
2. Die Leistung des Versicherers erfolgt unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen.
3. Die Ersatzleistung wird in EUR erbracht.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer schriftlich gekündigt wird.
2. Wird das Fahrzeug durch Ablieferung der Zulassungsbescheinigung und Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts) oder wird das Fahrzeug mit einem Sai-

sonkennzeichen zugelassen, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt.

3. Bei Wegfall des versicherten Interesses (z.B. wegen Verkauf des Fahrzeugs oder Eintritt des Versicherungsfalles) hat der Versicherer Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

§ 10 Abtretung, Rechtsübergang

1. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig.
2. Der dem Versicherungsnehmer auf Grund eines Versicherungsfalles zustehende Schadenersatzanspruch gegen die in die Versicherung einbezogenen Personen oder einen Dritten geht nach Maßgabe des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer den Übergang schriftlich zu bestätigen. Soweit Rechte, die zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, hat der Versicherungsnehmer sie dem Versicherer zu übertragen.

§ 11 Prämienzahlung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen. Folgeprämien sind bei Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres oder im Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit zu entrichten.
2. Die Rechtsfolgen der Nicht- oder nicht rechtzeitigen Zahlung der ersten oder einer Folgeprämie ergeben sich aus den Regelungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).
3. Die unterjährige Zahlungsweise ist ausgeschlossen. Für die Zahlung von Prämien, Versicherungssteuer und Nebenleistungen erteilt der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Einzugsemächtigung.

§ 12 Verjährung

Für die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Widerrufsrecht

1. Recht auf Widerruf

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform (z.B. Brief, Fax, E-mail) zu erklären und muss eine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Der Widerruf ist an folgende Stelle zu richten:

**Zurich Versicherung AG (Deutschland)
Direktion Frankfurt
Solmsstraße 27-37
60486 Frankfurt am Main
Fax-Nr.: 069/7115-3340
E-mail: vsv-service@zuerich-kredit.de**

Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem in Textform folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer zugegangen sind:

1. **der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der weiteren Informationen;**
2. **eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommu-**

nikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen zu Form, Begründung und Fristwahrung des Widerrufs enthält.

3. **Sofern der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnen soll, ist vom Versicherungsnehmer im Fall des Widerrufs 1/12 der Jahresprämie pro Monat bis zum Zeitpunkt des Zugangs des Widerrufs zu zahlen.**

2. Rechtsfolgen des Widerrufs

Sofern der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausübt, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien/Beiträge zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen. Ist der Hinweis unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien/Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

§ 14 Willenserklärungen, Gerichtsstand

1. Alle gegenüber dem Versicherer abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können in Textform abgegeben werden. Schriftform ist jedoch bei einer Kündigung erforderlich.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main, wenn der Versicherungsnehmer Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Sitz nach Abschluss des Vertrages ins Ausland verlegt hat oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 19 ZPO. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

§ 15 Schlussbestimmung

Soweit nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen oder durch besondere Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Hinweise gemäß § 10 a VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz)

I. Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

II. Beanstandungen

Ansprechpartner bei Unzufriedenheit über die Betreuung oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Vertragsabwicklung ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.